



Stadt Ahlen • 59225 Ahlen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- z. Hd. Frau Krämer -
40190 Düsseldorf



Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Hier: Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. 13 LPIG NRW –
Stellungnahme der Stadt Ahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Stadt Ahlen aufgefordert, sich zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans zu äußern. Ich bedanke mich für die Möglichkeit der Beteiligung und beziehe gerne Stellung zur geplanten Änderung. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Ahlen die Zielsetzung einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Allerdings ergeben sich teilweise Unklarheiten zur praktischen Umsetzung einzelner Ziele und Grundsätze, die daher nach Ansicht der Stadt Ahlen einer weiteren Konkretisierung bzw. Anpassung bedürfen.

Zu Ziel 2-3 und Grundsatz 6.1-10

Ziel 2-3 definiert den Siedlungsraum als die Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Mit der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden auch Potentialbereiche für ASB und GIB dargestellt und mit entsprechenden Zielen und Grundsätzen hinterlegt. Die im FNP dargestellten Reserven werden im Regionalplan derzeit nicht mehr dargestellt, sondern im Rahmen der Potentialbereiche festgelegt. Damit wird insbesondere der Flexibilisierung der Regionalplanung im Münsterland Rechnung getragen.

Die Potentialbereiche werden derzeit nicht durch die Definition des Siedlungsraums erfasst. Unklar erscheint daher das Zusammenspiel der Ziele 2-3 und Grundsatz 6.1-1. Grundsatz 6.1-1 erläutert, dass der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums grundsätzlich nur erweitert werden könne, wenn auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings im bisher festgelegten Siedlungsraum für den Planungszeitraum keine geeigneten Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stünden. Damit scheint die LEP-Änderung dem erst kürzlich fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland, der die Reserveflächen als Potentialbereiche für ASB und GIB darstellt, zu widersprechen. In der Konsequenz wäre zur Nutzung der Reserveflächen eine Regionalplanänderung erforderlich, die der im Regionalplan anvisierten Zielsetzung einer Flexibilisierung der Regionalplanung zu widerlaufen würde. Auch wenn es sich bei 6.1-1 um einen Grundsatz handelt, läuft dieser dem kürzlich entwickelten System in Münster zu wider. Die Stadt Ahlen bittet daher um die Erweiterung der Definition des Siedlungsraums in Ziel 2.3, um einer möglichen Rechtsunsicherheit des Regionalplans präventiv entgegenzuwirken.

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag: 08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag: 14.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.30 - 17.00 Uhr
Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Zentrale Rechnungsadresse

Stadtverwaltung Ahlen
Rechnungseingang
(bitte Fachbereich / Besteller angeben)
Westenmauer 10
59227 Ahlen

Bankverbindungen der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE13 4005 0150 0018 0000 18
BIC WELADED1MST

Volksbank im Münsterland e. G.
IBAN DE93 4036 1906 7313 5328 00
BIC GENODEM11BB

Zu Ziel 10.2-14

Mit Ziel 10.2-14 beabsichtigt der Plangeber, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) deutlich einzuschränken. Mit der Feststellung des Grenzwertes von 7,1 GW bis zum 31.12.2030 sowie von 15,7 GW ab 01.01.2031 wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch klassische PV-Freiflächenanlagen nicht mehr möglich sein. Die Feststellung des Grenzwerts wird durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima vorgenommen. Der Stadt Ahlen ist noch nicht abschließend erkenntlich, wie im Rahmen des im Ziel dargestellten Vorgehens mit laufenden Verfahren (z. B. mit sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplänen) umgegangen wird respektive zu welchem Zeitpunkt eine Versagung der Anlage – aufgrund der Feststellung des erreichten Grenzwertes - erfolgen würde. Die Bauleitplanverfahren nehmen in der Regel mindestens zwei Jahre Aufstellungszeit in Anspruch und werden seitens des Vorhabenträgers finanziert. Eine Abstimmung mit den übergeordneten Behörden erfolgt zwar im laufenden Verfahren, das Verfahren bietet nach Ansicht der Stadt Ahlen jedoch unzureichende Planungssicherheit für die Kommunen sowie die Vorhabenträger. Eine Planungssicherheit muss bereits zu Beginn des Verfahrens vorliegen, damit die Bereitschaft für Investitionen in PV-Freiflächenanlagen bei Investoren gegeben ist und die Kommunen aufwändige Planungsverfahren nur durchführen müssen, wenn diese erfolgsversprechend abgeschlossen werden können.

Ich bitte Sie, die vorgebrachten Anmerkungen zu prüfen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

